jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/1/9 6Ob711/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.01.1986

Norm

ABGB §1311 zweiter Satz IIa
EO §294 A

Rechtssatz

Das aufgrund des § 294 Abs 1 EO an den Verpflichteten erlassene Verfügungsverbot des Exekutionsgerichtes im Rahmen einer Forderungspfändung ist eine den Schutzgesetzen im Sinne des § 1311 zweiter Satz ABGB wenigstens gleichzuhaltende Norm, die - neben dem betreibenden Gläubiger - dem Schutz des Drittschuldners insofern dient, als er hiedurch vor (versehentlichen) - dem betreibenden Gläubiger gegenüber unwirksamen - Zahlungen an den Verpflichteten bewahrt werden soll.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 711/85
  Entscheidungstext OGH 09.01.1986 6 Ob 711/85
  JBl 1986,393 = SZ 59/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0003953

Dokumentnummer

JJR_19860109_OGH0002_0060OB00711_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at